



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

Zentrum für Stiftungsrecht

## Interlokales und Internationales Privatrecht der Stiftung

Symposium «Zehn Jahre Reform des Bundesstiftungsrechts und  
Anpassung der Landesstiftungsgesetze» am 25./26.9.2012,  
Bucerius Law School, Hamburg

**Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.**

Zentrum für Stiftungsrecht  
Lehrstuhl für Privatrecht  
Universität Zürich



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

Zentrum für Stiftungsrecht

Interlokales und Internationales Privatrecht  
der Stiftung

### A. Einführung

- Thema der Tagung
  - Weiterer Reformbedarf?
  - Moderne Entwicklungen?
- Blick von Aussen
- Kurzer rechtsvergleichender Rundblick
  - Ähnliche Rechtsordnungen / -systeme
  - Vergleichbare Probleme und Herausforderungen
  - Andere Lösungen
  - Schlagworte mit Beispielcharakter
    - Stifterrechte
    - Begünstigtenrechte
    - Stiftungsaufsichtsbeschwerde / Rechtsschutz



## A. Einführung

- Kurzer rechtsvergleichender Rundblick
  - Schlagworte mit Beispielcharakter
    - Revision und Rechnungslegung
    - Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit
    - Organisationsmängel
    - Regelungen für Organisations- und Zweckänderungen
    - Modernes System aus interner und externer Governance (abgestuft nach Art / Zweck der Stiftung und mit privatautonomer Gestaltbarkeit)
  - Nach dem Spiel ist vor dem Spiel; mit internationaler Stiftungsrechtsforschung Schritt halten
- Interlokales und Internationales Privatrecht?



## B. Übersicht: Interlokales und Internationales Privatrecht der Stiftung

- Bedeutung: Welches Recht ist auf einen stiftungsrechtlichen Sachverhalt anwendbar?
- Interlokales Kollisionsrecht
- Internationales Kollisionsrecht
- Exkurs: Das System der «Fundatio Europaea»
- Exkurs: Anerkennung ausländischer Stiftungen in Deutschland
- Ausblick



## C. Interlokales Kollisionsrecht

### I. Allgemeines

- Geltungsbereich eines LStiftG
- Kanalisierung der Zuständigkeit durch Anknüpfung an den Stiftungssitz (sog. einseitige Kollisionsnormen)
- Konsequenz aus § 80 Abs. 1 BGB
- U.U. Regelung zum Verfahren beim Wegzug und Zuzug
- Rechtszersplitterung, föderaler Wettbewerb und Möglichkeit des *forum shopping*



## C. Interlokales Kollisionsrecht

### II. Sitz der Stiftung

- Satzungssitz vs. Verwaltungssitz
  - Satzungssitz: Konsequenz aus § 80 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 1 S.3 Ziff. 2 BGB (vgl. auch Art.1 Abs.1 BayStiftG)
  - Aufgrund behördlicher «Heilung» keine echte Ausnahme: Vermutungsregeln in § 83 S. 3 und S. 4 BGB
  - Folge: Interlokale Sitzverlegung bei Verlegung des Satzungssitzes
  - Folge: Auseinanderfallen von Satzungs- und Verwaltungssitz möglich (Vorbehalt und Grenze: Stifterwille und Rechtsmissbrauch)



## C. Interlokales Kollisionsrecht

### II. Sitz der Stiftung

- Das Problem der Doppel- und Mehrfachsitze
  - Zulässig, wenn Sachbezug zu Sitzländern vorliegt und ersichtlich ist, welche Behörde für Anerkennung zuständig (str.)
  - Nachträgliche Erweiterung bzw. Aufspaltung durch Satzungsänderung (Genehmigung!) zulässig (Kriterien im Kollisionsfall: Stifterwille; Vermutungsregeln in § 83 S. 3 und 4 BGB)
  - Keine «Flucht aus der Stiftungsaufsicht»



## C. Interlokales Kollisionsrecht

### III. Interlokale Sitzverlegung

- Wegzug:
  - Vorschriften zur Satzungsänderung und ggf. zum Wegzug nach LStiftG des Wegzugslands
    - Landesrechtliche Zustimmungsvorbehalte; bei Fehlen Vorschriften zur allg. Satzungsänderung
- Zuzug:
  - Keine Satzungsänderung unter Mitwirkung des Zuzugslands
  - Landesrechtliche Zustimmungsvorbehalte
    - Sinn und Zweck: Unterrichtung und Kontrolle; aber: keine Kontrolle der Satzungsänderung (Sache des Wegzugslands)



## C. Interlokales Kollisionsrecht

### III. Interlokale Sitzverlegung

- Zuzug:
  - Kein «Zuzugsermessen», sondern Anspruch auf Aufnahme (als Fortsetzung des Anspruchs auf Anerkennung)
  - Subsidiär: effektiver Verwaltungssitz massgeblich
  - Begrenzte Wirkung landesrechtlicher Zustimmungsvorbehalte
- Landesrechtliche Anzeigevorschriften
  - Sinn und Zweck: Unterrichtung
  - Sanktion: Ordnungsmassnahmen der Aufsicht
- Fehlen landesrechtlicher Vorschriften
  - Anzeige als Minimumstandard



## C. Interlokales Kollisionsrecht

### III. Interlokale Sitzverlegung

- Kooperation der Behörden bei Sitzverlegung
  - Keine sitzlosen Stiftungen, kein Aufsichtsvakuum
  - § 10 Abs. 1 ThürStiftG: «Verlegung ... bedarf des Nachweises, dass ... Aufnahme der Stiftung gesichert ist»
  - Abklärung etwaiger Zuzugshindernisse bei Satzungsänderung
    - Prüfung der Aufnahme im Zuzugsland durch Behörde des Wegzugslands? Rechtsgrundlage etc. fraglich
    - Vielmehr Prüfung, ob Anhaltspunkte bestehen, dass Aufnahme scheitern könnte (perspektivisches Abwägen der Aufnahmechancen) in ordnungsgemäsem Ermessen
  - Bei Fehlschlag der Sitzverlegung: Verwaltungssitz (s.o.)
  - Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ratsam



## D. Internationales Kollisionsrecht

### I. Allgemeines

- Internationales Kollisionsrecht und internationale Sitzverlegung in LStiftG nicht adressiert
- Allgemeine Dogmatik des IPR
  - Personalstatut der Stiftung: Frage der Anknüpfung
  - Sitztheorie vs. Gründungstheorie



## D. Internationales Kollisionsrecht

### II. Rechtsprechung von EuGH/BGH zu Art. 49, 54 AEUV

- Europarechtliche Gründungstheorie im Gesellschaftsrecht
- Drittstaaten: BGHZ 178, 192 ff. = NJW 2009, 289 ff. (Trabrennbahn)
- Frage der Übertragbarkeit dieser Judikate auf das Stiftungsrecht: Hinreichende Vergleichbarkeit des Gesellschafts- und Stiftungsrechts?



## D. Internationales Kollisionsrecht

### III. Anknüpfung im Internationalen Stiftungsrecht

- Gründungstheorie und Stiftungskontext
  - Problem des Erwerbszwecks
    - Art. 54 Abs. 2 AEUV
    - Problem: Auslegung im Stiftungskontext str.
    - Teilnahme am Markt gegen Entgelt
    - Probleme: Rechtsunsicherheit, zwei Arten von Anknüpfungen und Möglichkeit des Statutenwechsels
  - Fehlen einer (internationalen) Registerpublizität
  - Kollision mit dem Konzept der Stiftungsaufsicht?



## D. Internationales Kollisionsrecht

### IV. Internationale Stiftungsaufsicht

- Aufsicht bei Geltung der Sitztheorie
- Aufsicht bei Geltung der Gründungstheorie?
  - Verzicht auf Aufsicht durch LStift-Behörde?
    - Problem des öffentlichen Kontrollinteresses über (auch ausländische) gemeinnützige Stiftungen
    - Problem des Schutzes des Rechtsverkehrs und der Stiftung selbst (Diskriminierung bei fehlender Staatsaufsicht?)



## D. Internationales Kollisionsrecht

### IV. Internationale Stiftungsaufsicht

- Aufsicht bei Geltung der Gründungstheorie?
  - Aufsicht durch LStift-Behörde?
    - Anwendung des Gründungsrechts als Stiftungsstatut
    - Keine Anwendung ausländischen Aufsichtsverwaltungsrechts durch inländische Behörde
    - Zusammenspiel von dt. Aufsichtsrecht und ausländ. Stiftungsinnenrecht kann schwere IPR-Fragen aufwerfen
  - Die Realität: Kurzumfrage bei den Stiftungsaufsichtsbehörden
    - Sicht deutscher Aufsichtsbehörden bei «Zuzug» ausländischer Stiftungen
    - Sicht ausländischer «Wegzugsstaaten»



## D. Internationales Kollisionsrecht

### V. Zwischenresümee

- Europarechtliche Rechtfertigung der Sitztheorie?
  - Aufsicht als zwingendes Erfordernis des nationalen Allgemeinwohls
  - «Solange-und-Soweit-Urteil»
- Nochmals: Sitzanknüpfung im Verhältnis zu Drittstaaten (BGHZ 178, 192 – Trabrennbahn)
- Entwurf: «Gesetz zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen»?
- Entwurf einer «EU-Sitzverlegungsrichtlinie»?
- Anpassungen auf gesetzlicher oder behördlicher Ebene





## D. Internationales Kollisionsrecht

### VI. Zuzug aus dem Ausland

- Sitztheorie: Geltung des deutschen Stiftungsrechts
  - Erforderlichkeit der Neuerrichtung der Stiftung (kein rechtsformwahrender Zuzug)
  - Entwicklung eines «verkürzten» Anerkennungsverfahrens de lege ferenda?
  - Anzeige bei nur «vorübergehender» Sitzverlegung?
- Gründungstheorie: rechtsformwahrender Zuzug unter Vorbehalt der Rechtslage des Wegzugsstaates möglich
  - auch ausländische Stiftungen von LStiftG adressiert?
  - «europarechtskonforme» Auslegung der LStiftG?
  - z.B. teleologische Reduzierung landesstiftungsrechtlicher Genehmigungsvorbehalte zu bloßen Anzeigepflichten



## D. Internationales Kollisionsrecht

### VII. Wegzug ins Ausland

- Sitztheorie: Statutenwechsel
  - Voraussetzung: rechtmäßige Satzungsänderung
  - i.d.R. Neugründung nach ausländischem Recht
- Gründungstheorie: Erstreckung der europarechtlichen Gründungstheorie auf Wegzugsfälle?
  - EuGH, Urt. v. 16.12.2008, Rs. C-210/06 – Cartesio
  - gesetzliche Schranken für rechtsformwahrende Sitzverlegungen innerhalb EU bzw. EWR zulässig
- Verfahren
  - Keine Sitzverlegung bzw. Auflösung ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde (u.U. Anordnung der «Rückverlegung»)
- Vgl. zum Ganzen Jakob, in: Handbuch des Landesstiftungsrechts, 2011, Kap. 6



### E. Exkurs: Das System der «Fundatio Europaea»

- Entwurf der Kommission vom 8. Februar 2012
- FE in einem Mitgliedstaat eingetragen, in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt
- Zuständigkeit für Eintragung, Aufsicht und anwendbares Recht richtet sich (wohl) nach Satzungssitz
- Aber: Nach bisherigem Stand können Satzungs- und Verwaltungssitz auseinanderfallen (anders als bei anderen europäischen Gesellschaftsformen!)
- In diesem Fall entstehen vergleichbare Aufsichtsprobleme
  - Staat des Satzungssitzes hat faktisch keinen Zugriff
  - Staat des Verwaltungssitzes hat keine Aufsichtskompetenz, sondern kann lediglich Nachforschungen im Sitzstaat beantragen
- Gefahr von *forum shopping*, Briefkastenstiftungen und handlungsunfähigen Aufsichtsbehörden



### F. Exkurs: Anerkennung ausländischer Stiftungen in Deutschland

- Grundsystematik siehe oben (keine Fragen der Sitz- oder Gründungstheorie, wenn/weil Sitz im Gründungsstaat liegt)
- Problem: Rechtspolitischer Wunsch nach Nichtanerkennung («tax evasion bitterness»)
- Beispiele: OLG Stuttgart v. 29.6.2009 (5 U 40/09) und OLG Düsseldorf v. 30.4.2010 (I-22 U 126/06, Nichtzulassung der Revision durch BGH), Anerkennung Liechtensteinischer Stiftungen im Steuerhinterziehungskontext
- Anwendbares Recht: Liechtensteinisches Recht als Stiftungsstatut
  - Durchgriffsregeln falsch angewendet
- Hilfsweise: Verstoss gegen deutschen «ordre public» (Art. 6 EGBGB)



## F. Exkurs: Anerkennung ausländischer Stiftungen in Deutschland

- Ausländische Stiftung, die im Ausland wirksam errichtet ist, echten und zulässigen Zweck verfolgt und tatsächlich «gelebt» wird, ist kein *Ergebnis*, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts als unvereinbar anzusehen ist, selbst wenn Stiftungsvermögen (auch) aus un versteuerten Geldern besteht (so wie jede andere ausländische Gesellschaft auch)
- *Steuerliche* Interessen müssen mit Instrumentarien des Steuerrechts und der internationalen Rechtshilfe durchgesetzt werden (ebenso wie z.B. Pflichtteilsrechte mit Hilfe des internationalen Pflichtteilsergänzungsrechts)
- Ausnahmen denkbar, wenn Stiftung ausschliesslich zum Verstecken von Geldern errichtet und eigentlicher Zweck nur vorgeschoben ist
- Vgl. zum Ganzen Jakob/Uhl, IPRax 2012, 451 ff.





**Universität  
Zürich**

Zentrum für Stiftungsrecht

Interlokales und Internationales Privatrecht  
der Stiftung

## **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

Diese Folien sind abrufbar auf  
[www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch](http://www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch)  
[www.rwi.uzh.ch/jakob](http://www.rwi.uzh.ch/jakob)

**Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.**  
Zentrum für Stiftungsrecht  
Lehrstuhl für Privatrecht  
Universität Zürich

Seite 23